

SGGB III

Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit zum Antragsvordruck Arbeitslosengeld II

Stand 21. Oktober 2004



Bundesagentur für Arbeit

Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit zum Antragsvordruck Arbeitslosengeld II

Die mit dem Antragsvordruck erfragten Daten werden aufgrund der §§ 60–65 Sozialgesetzbuch (SGB) I – Allgemeiner Teil – und der §§ 67a, b, c SGB X für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Diese Ausfüllhinweise wurden auf Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entwickelt. Im Merkblatt zum SGB II finden Sie weitere Informationen. Angaben in dem Merkblatt, die diesen Ausfüllhinweisen nicht entsprechen, sind nicht zu beachten. Sollten trotz dieser Hinweise Fragen zum Antragsvordruck bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger.

Zu I. Allgemeine Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin

Mit Antragsteller ist der Handelnde, in der Regel der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gemeint.

Bedarfsgemeinschaft

Unter Bedarfsgemeinschaft ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner, der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft bzw. der nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner zu verstehen. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten und erwerbsfähigen Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können. Ferner gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes.

Nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft, möglicherweise aber zu einer Haushaltsgemeinschaft, können andere Personen gehören, wie z.B. Freundin, Tante, Schwägerin oder volljährige Kinder.

Die reine Wohngemeinschaft ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft, zum Beispiel bei Studenten.

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch denjenigen vertreten, der die Leistung beantragt (Antragsteller). Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Gleichwohl können Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch den Antragsteller nicht einverstanden sind. In das Ausfüllen des Antrages sollten sie die Vertretenen einbeziehen und wesentliche Angaben mit ihnen abstimmen. Unrichtige Angaben können dazu führen, dass Leistungen entzogen werden müssen und ggf. durch Rückforderung beigetrieben werden. Darüber hinaus kann ein solches Verhalten auch bestraft werden.

Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse

Die Angaben zu Telefon und/oder E-Mail-Adresse sind freiwillig. Sie sollen den Arbeitsagenturen in Zweifelsfällen eine schnellere Klärung ermöglichen.

Angabe der Bankverbindung

Bitte geben Sie neben der Kontonummer auch Ihre Bankleitzahl an, um eine zügige Überweisung zu gewährleisten.

Sie können die Leistungen auch an Ihren Wohnsitz gesandt bekommen. Eine solche Post-Baranweisung ist **nur dann für Sie kostenfrei**, wenn Sie nachweislich kein Girokonto eröffnen können, weil eine Bank oder Sparkasse dies abgelehnt hat. Dem Nachweis dient eine entsprechende Bescheinigung. Wenn Sie eine solche nicht vorlegen wollen, müssen Sie die Kosten für den besonderen Zahlungsweg tragen.

Erwerbsfähig

Sie werden als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gebeten, nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu machen.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf mindestens 6 Monate daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

Ausländischen Mitbürgern muss die Aufnahme einer Beschäftigung genehmigt sein oder genehmigt werden können.

II. Persönliche Verhältnisse

Partner in eheähnlicher Gemeinschaft

Eine eheähnliche Gemeinschaft („Ehe ohne Trauschein“) setzt ein beständiges Zusammenleben nicht gleichgeschlechtlicher Partner auf unbestimmte Dauer voraus.

Entscheidend sind über eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus die gemeinsame Planung und Gestaltung der Lebensführung mit einer familienähnlichen inneren Bindung der Partner. Zwischen den Partnern muss eine so enge Bindung bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft).

Familienstand

Die Abfrage „seit“ ist nur von Bedeutung für dauernd getrennt Lebende, Geschiedene oder Verwitwete. Seit wann Sie verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist indessen nicht anzugeben.

Staatsangehörigkeit

Wenn Sie nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind und über eine Arbeitsgenehmigung verfügen, müssen Sie diese beifügen.

Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Damit sind Unterbringungen in einer Anstalt oder einem Pflegeheim, nicht aber Aufenthalte im Krankenhaus gemeint, Die Angaben sollten gemacht werden, wenn der Aufenthalt in einer Anstalt, einem Pflegeheim gegenwärtig ist und länger als 6 Monate dauert.

Krankenversicherung

Hier sollten Sie auch Angaben machen, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Bitte geben Sie auch die Krankenversicherungsnummer an. Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, müssen Sie entweder die letzte Krankenversicherung angeben oder im Falle einer Befreiung von der Versicherungspflicht das Zusatzblatt „Sozialversicherung“ ausfüllen. Diese Angaben werden erhoben, um eine Krankenversicherung der Antragsteller und seiner Bedarfsgemeinschaftsmitglieder sicherzustellen. Die Agenturen sind verpflichtet, Antragsteller kranken zu versichern. Sofern Sie getrennt leben, ist auch das Geburtsdatum Ihres getrennt lebenden Ehepartners anzugeben, damit eine schnellere Zuordnung sichergestellt werden kann. Auch hier empfiehlt sich die Angabe der Krankenversicherungsnummer.

Familienversichert

Sofern Sie über den Partner (Ehegatte, Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft) familienversichert sind, sind Angaben nur zu diesem einschließlich der Krankenversicherungsnummer erforderlich. Für familienversicherte Kinder sind nur die Daten zum maßgebenden Elternteil (Hauptversicherter) erforderlich.

Rentenversicherung

Bei der Rentenversicherung ist die gesetzliche Rentenversicherung mit der Rentenversicherungsnummer anzugeben.

Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht müssen Sie das Zusatzblatt „Sozialversicherung“ ausfüllen, damit ein Zuschuss in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden kann.

III. Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller/ Antragstellerin in einem Haushalt lebenden weiteren Personen



In den Bögen wird noch nicht hinreichend zwischen Bedarfsgemeinschaft und Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft differenziert. Wohnt in Ihrem Haushalt beispielsweise Ihr Onkel, Ihr Großvater oder Ihre volljährigen Kinder, zählen diese zwar nicht zur Bedarfsgemeinschaft, aber zur Haushaltsgemeinschaft. Für diese Personen sind grundsätzlich lediglich die Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsdatums und eines Verwandtschaftsverhältnisses erforderlich. Diese Angaben werden auch für die Berechnung der Kosten der Unterkunft benötigt. Der Familienstand mit dem Zusatz „seit wann dieser besteht“ ist nur bei Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft anzugeben, die dauernd ge-

trennt leben, geschieden oder verwitwet sind. Weitere Angaben zum Beispiel Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit sind ausschließlich für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erforderlich.

Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Auch hier werden nur Unterbringungen in einer Anstalt oder einem Pflegeheim erfragt, keine Krankenhausaufenthalte.

Krankenversicherung

Hier sind auch die gesetzlichen Krankenversicherungen für familienversicherte Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einschließlich der Krankenversicherungsnummer anzugeben.

IV. Leistungen für besondere Mehrbedarfe



Bedarfsgemeinschaft

In diesem Abschnitt sind nur Angaben/Eintragungen für diejenigen Personen erforderlich, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören.

Mehrbedarf für Schwangere

Vorlage Mutterpass

Sie sind nicht verpflichtet, einen Mutterpass zum Nachweis der Schwangerschaft vorzulegen; ausreichend insoweit ist auch eine ärztliche Bescheinigung. Für eine solche ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Träger nicht

übernommen werden können. Bei Vorlage des Mutterpasses wird keine Kopie zur Akte genommen.

Kostenaufwändige Ernährung

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres Hausarztes notwendig. Dabei ist der beim Träger erhältliche Vordruck zu verwenden.

V. Wohnverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen

V

Hier sind keine reinen Wohngemeinschaften, sondern nur Haushaltsgemeinschaften gemeint. Haushaltsangehörigen wird ein Teil der Unterkunftskosten zugerechnet, die daher nicht an die Bedarfsgemeinschaft gezahlt werden können.

VI. Einkommensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen

VI

Angaben sind nur zu Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, nicht zu Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft zu machen. Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes anzugeben. Anzugeben sind auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen. Unter sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen gleich welcher Art zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen sind angabepflichtig. Nicht anzugeben ist jedoch Schmerzensgeld, das Sie z. B. aufgrund eines Unfalles erhalten. Nicht angegeben werden müssen Erziehungsgeld, das Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, die Leistungen der Pflegeversicherung und das Blindengeld.

Nach § 9 Abs. 5 SGB II wird bei entsprechenden Einkommen – oder Vermögensverhältnissen widerleglich vermutet, dass auch im Haushalt lebende Verwandte oder verschwägte Personen Unterhalt leisten. Die Art und der Umfang der Unterstützungsleistungen ist diesem Abschnitt (bzw. Anlageblatt) einzutragen. Die Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 kann durch eine entsprechende Erklärung des mit im Haushalt lebenden Verwandten oder Verschwägerten widerlegt werden.

Kindergeld/Vorlage eines Kontoauszuges

Sie können den Bezug von Kindergeld durch Vorlage eines Kontoauszuges nachweisen, in dem Sie auch nicht erforderliche Angaben schwärzen dürfen.

VII. Vermögensverhältnisse des Antragstellers/ der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen

VII

In diesem Abschnitt sind ebenfalls nur Angaben/Eintragungen zu der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person erforderlich. Bei diesen Personen ist das Vermögen jedes Einzelnen anzugeben.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob es im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-)Guthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen,

bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht verfügen darf (zum Beispiel weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

VIII. Unterhaltspflichtige Angehörige außerhalb der Haushaltsgemeinschaft

VIII

Dies können z. B. der geschieden oder getrennt lebende Ehegatte, der Vater eines nicht ehelichen Kindes, die Eltern sowie erwachsene Kinder bzw. Kinder mit eigenem Vermögen oder Einkommen sein. Bei diesen Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (Eheschei-

dungsurteil, Vaterschaftsurteil, etc.), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen des Unterhaltsanspruches hervorgeht, vorlegen. Solche Unterlagen werden nicht zur Akte genommen. Die Arbeitsagenturen vermerken lediglich, dass die Nachweise vorgelegen haben.

IX. Sonstige Ansprüche gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und Schadensersatzansprüche

IX

Auch hier sind nur Angaben zu Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu machen, nicht zu den im Haushalt lebenden Personen. Anzugeben sind neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen etc. auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Hilfebedürftig durch Unfall

Soweit die Hilfebedürftigkeit der Antragstellers oder eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft durch einen Unfall verursacht worden ist, sprechen Sie bitte bei Ihrem Träger vor. Dieser hilft Ihnen bei der Ausfüllung des Unfallfragebogens und der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Unfallverursacher.

X. Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können

X

Auch hier sind nur Angaben zur Bedarfsgemeinschaft und nicht zu den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft zu machen. Diese Angaben sind beim Erstantrag häufig nicht erforderlich. Anders ist es, wenn Sie in der Vergangenheit bereits Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Dann sind die weiteren Angaben notwendig.

Zusatzblatt 1 zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

Z1

Angabe der Telefonnummer

Auch hier ist die Angabe der Telefonnummer bzw. der E-Mail-Adresse freiwillig. Sie dient den Arbeitsagenturen zur Klärung von Rückfragen, um eine zügige Auszahlung sicher zu stellen.

Wohnverhältnisse des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der im Haushalt lebenden Personen

Hier sind nicht nur die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzuführen, sondern alle in einem Haushalt lebenden Personen, weil diesen eine entsprechender Mietanteil zugerechnet wird. Nicht anzugeben sind hingegen Mitglieder einer Wohngemeinschaft.

Bankverbindung des Vermieters

[Die Angaben sind freiwillig.]

Die Bankverbindung des Vermieters wird im Normalfall nicht benötigt. Sie wird nur erforderlich, um im Bedarfsfall Unterkunftskosten direkt an den Vermieter zu überweisen. Bei Bedarf werden die erforderlichen Daten später erhoben. Entsprechendes gilt für Name und Anschrift des Vermieters. In einer Neuauflage 2005 wird der Vordruck dahingehend geändert.

„Ich/wir habe(n) freies Wohnrecht bei: ...“

(Punkt 3)

Eine Angabe, bei wem Sie freies Wohnrecht genießen, ist freiwillig.

Heizkostenpauschale für Zentralheizung –

Baujahr

Hier reicht es aus, wenn Sie ein ungefähres Alter angeben. Damit sollen Heizkosten auf Schlüssigkeit geprüft werden.

Sonstige Wohnkosten

Unter sonstigen Wohnkosten sind beispielsweise Stellplatzkosten, Kosten für den Schornsteinfeger – im Falle des selbst genutzten Eigentums – oder ähnliche Kosten zu verstehen.

Zusatzblatt 2 Einkommenserklärung/ Verdienstbescheinigung

Soweit Sie noch einen Antragsvordruck erhalten haben, der auf der Rückseite der Einkommenserklärung eine Arbeitgeberbescheinigung verlangt, brauchen Sie diesen nicht dem Arbeitgeber vorzulegen. Es wurde hierfür eine getrennte Bescheinigung nur für den Arbeitgeber entwickelt, die beim Träger und im Internet erhältlich ist. Außerdem können Sie zunächst dem Arbeitgeber den umfassenden Vordruck vorlegen, bevor Sie selbst die erste Seite ausfüllen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind Sie verpflichtet, den Vordruck der Agentur für Arbeit zu verwenden.

Sind Sie im Besitz eines Ausweises über die Eigenschaft als Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen G?

Diese Frage wird deshalb gestellt, weil nach SGB XII geleistete Mehrbedarfe bei einer Einkommensanrechnung vollständig geschützt werden sollen.

Sonstiges Einkommen

Darunter sind insbesondere der Bezug von Unterhalt und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu verstehen.

Folgende Einkommen werden nicht regelmäßig monatlich erzielt

Hier muss auch eine Steuererstattung – beispielsweise durch den Lohnsteuerjahresausgleich – angegeben werden, soweit sie ab dem 1. 1. 2005 zufließt. Der maßgebende Zeitraum der Besteuerung ist nicht entscheidend. (Zuflussprinzip).

Zusatzblatt 3 zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens

Z3

Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Angehörigen

Auch hier ist nur die Bedarfsgemeinschaft, nicht die Haushaltsgemeinschaft gemeint.

Seite 4 Ziffer 7

Maßgebend ist nicht der Besitzer des Kfz, sondern dessen Eigentümer (vergl. Kfz-Brief).

8. Wurde Vermögen im In- oder im Ausland verschenkt oder gespendet oder auf eine andere Person übertragen?

Hier sind nur Schenkungen und Spenden der letzten zehn Jahre anzugeben.

Zusatzblatt 4 zur Eintragung weiterer Angehöriger

Z4

Auch hier müssen Sie nur Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angeben. Die bereits gegebenen Hinweise gelten auch für dieses Zusatzblatt.